



# ORDENSREGELN

des CC-Club kochender Männer  
in der Bruderschaft Marmite e.V. Oppenheim/Rhein  
in der Fassung vom 28. Mai 2011

## **ORDENSREGELN**

Männer – um die Pflege der Sitten an Herd und Tisch bemüht, der Kochkunst und der festlichen Tafelfreuden inniglich verbunden, die Pflege brüderlicher Bindungen auch über den Herd hinaus im Herzen – entschlossen, die Brüderlichkeit vor allem anderen zu wahren, Lob verschwenderisch, Tadel geizig zu spenden, den gewählten Amtsträgern die Arbeit nicht unnötig zu erschweren – haben sich – eingedenk dessen, dass nüchterne Satzungen allein nicht Glanz genug auf aller Brüder fröhliches Tun strahlen können – die nachstehenden Ordensregeln gegeben.

### **Titel I Die Aufnahme**

- (1) Brüderlichkeit setzt gemeinsame Interessen, Verstehen und Vertrauen voraus. Darum bedarf die Aufnahme in die Bruderschaft sorgfältiger Prüfung. Wer den ernsthaften und zugleich lustvollen Drang an schöpferischer Betätigung am Herd, zur Pflege geselliger Tafelfreuden und herzhafter Fröhlichkeit in sich verspürt und von diesem Drang beflügelt den Wunsch nach Aufnahme in die Bruderschaft hegt, bedarf dazu der Fürsprache eines Marmitenbruders, der seine Einladung zu der aufnehmenden bzw. von ihm gewählten Chuchi veranlasst.
- (2) Nach Besuch von möglichst drei Chuchiabenden kann der Bewerber einen Aufnahmeantrag stellen. Die Aufnahme erfolgt nur bei Zustimmung aller Chuchibrüder, es sei denn, diese einigen sich auf ein anderes Quorum. Den Abstimmungsmodus legt jede Chuchi nach eigenem Ermessen fest.  
  
Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Marmite – z. B. nach Wohnsitzwechsel oder Auflösung seiner Chuchi – in eine andere Chuchi aufgenommen werden möchte.
- (3) Erfolgt kein Einspruch seitens des Kapitels, wird der Bewerber zu feierlicher Aufnahme zu einem Chuchi-Abend geladen. Unter Aufsicht der Chuchi hat er ein Omelett zu komponieren, und er wird nach positiver Laudatio zum „Apprenti“ (Lehrling) erhoben, erhält die Clubnadel mit dem Clubsymbol und das CC-Clubwappen für die Kochjacke. Ihm ist ein Exemplar der Satzung und der Ordensregeln gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

### **Titel II Symbol und Kleidung**

- (1) Symbol der Bruderschaft ist der rote Hummer. In der Clubnadel und dem CC-Clubwappen erscheint er in Verbindung mit den Buchstaben „CC“ im Oval. Als Rangabzeichen wird er am farbigen Band „zum Hals heraus“ getragen.
- (2) Bei allen Marmitenveranstaltungen tragen die Brüder die weiße Kochjacke mit CC-Clubwappen und ihre Rangabzeichen, bei offiziellen Veranstaltungen dazu die schwarze Hose.  
  
Bei gesellschaftlichen Club-Veranstaltungen mit Damen sollte anstelle der Kochjacke ein weißes Dinnerjackett getragen werden.

### **Titel III Die Anrede**

Dem Geiste der Bruderschaft entsprechend reden sich die Marmiten mit „Bruder“ und dem brüderlichen „Du“ an.

### **Titel IV Bruderschaftsränge**

Zur Förderung von Lust und Freude am schönen Hobby und als Anerkennung von Können und Phantasie verleiht die Bruderschaft Ränge und Rangabzeichen. Sie werden ausschließlich für entsprechende Kochleistungen verliehen.

Die Bruderschaftsränge sind:

Apprenti		= Lehrling
Chef de Chuchi	(CdC)	= Küchenchef
Maître de Chuchi	(MdC)	= Küchenmeister
Grand Maître de Chuchi	(GMdC)	= Küchengroßmeister

(1) (a) Der erste Rang in der Bruderschaft ist der APPRENTI. Wie man ihn erwirbt, sagt Titel I, Abs. (2)

(b) Sämtliche Anträge auf weitere Rangerhöhungen sind mit dem entsprechenden Formular und allen geforderten Unterlagen durch den Chuchi-Leiter mit Zustimmung des zuständigen Landeskanzlers über die Geschäftsstelle an das Kapitel zu richten. Ohne vorherige Zustimmung des Kapitels ist keine Rangerhöhung möglich.

(2) (a) Frühestens ein Jahr nach Aufnahme in die Bruderschaft und regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Kochabenden seiner Chuchi kann sich der Apprenti um den Rang des CHEF DE CHUCHI bewerben.

Die Antragsfrist beträgt zwei Monate. Dem Antrag ist das Prüfungsmenü beizufügen, das aus mindestens vier Gängen bestehen muss. Der Kandidat ist für die Komposition des Menüs und die Gestaltung des Kochabends allein verantwortlich und hat zwei Gänge, davon einen Hauptgang, selbständig zuzubereiten.

(b) Über den Erfolg der Prüfung entscheidet eine Jury von drei Kochbrüdern, mindestens im Rang eines Maître de Chuchi. Den Vorsitz führt ein Delegierter des Kapitels oder im Vertretungsfalle der Landeskanzler. Die Rangerhöhung zum CHEF DE CHUCHI spricht der Vorsitzende aus. Er überreicht die Urkunde, die die Rangerhebung bestätigt und das Rangabzeichen des CHEF DE CHUCHI, den Hummer am blauen Bande.

(3) (a) Wer nach einem weiteren Jahr den Rang eines MAÎTRE DE CHUCHI erwerben will, muss glaubhaft dargetun, dass er den Geist der Bruderschaft – edle Kochkunst, gepflegte Tischsitten nebst fröhlicher Geselligkeit – erfasst hat und von ihm zutiefst durchdrungen ist.

(b) Der Antrag ist mindestens vier Monate vor dem geplanten Prüfungstermin unter Darstellung des kompletten Menüs einschließlich der Rezepte und der ausgewählten Getränke zu stellen. Der Bewerber muss ein phantasiereiches Menü mit mindestens fünf Gängen konzipieren und die Zubereitung von drei Gängen, davon zwei Hauptgängen (Fisch- und Fleischgänge), selbständig ausführen. Der Kandidat ist für die Komposition des Menüs und die Gestaltung des Kochabends allein verantwortlich. Die dazugehörigen Getränke sind in Abstimmung mit den Speisen auszuwählen, die Tafel ist geschmackvoll zu gestalten und das Mahl durch einen sinnigen Trinkspruch zu eröffnen.

Die Jury besteht aus drei Kochbrüdern. Der Juryvorsitzende ist ein Mitglied oder Delegierter des Kapitels. Weitere Jurymitglieder sind der Landeskanzler und ein vom Kapitel zu bestimmender Bruder, bevorzugt aus der engeren Region, mindestens im Rang eines Maître de Chuchi. Wünsche des Kandidaten über die Zusammensetzung der Jury werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Erhebung zum MAÎTRE DE CHUCHI spricht nach positiver Beurteilung der Kochleistung der Juryvorsitzende aus. Er überreicht die Urkunde, die die Rangerhebung bestätigt, und das Rangabzeichen des MAÎTRE DE CHUCHI, den Hummer am gelben Bande.

(4) (a) Wer sich frühestens nach einem weiteren Jahr als MdC nach Abstimmung mit seiner Chuchi, dem Chuchileiter und dem zuständigen Landeskanzler um den höchsten Rang unserer Bruderschaft, den GRAND MAÎTRE DE CHUCHI, bewerben will, hat den Antrag spätestens sechs Monate vor dem geplanten Kochtermin zu stellen.

Das Prüfungsmenü hat aus wenigstens sieben Gängen zu bestehen (ein Amuse Bouche oder ein Sorbet zählen nicht als eigener Menügang). Unabhängig davon, wie viele Gänge das Menü umfasst, werden von der Jury nur sieben Gänge bewertet. Die Speisenfolge, die Rezepturen und die Liste der in Abstimmung mit den Speisen ausgewählten Getränke sind Bestandteil des Antrags.

Der Kandidat hat mit einem Kochbruder, der nicht den Rang eines Grand Maître haben darf, das Menü selbständig zuzubereiten. Weitere Kochbrüder sind zugelassen, jedoch ausschließlich als Hilfe beim Service.

Die Jury wird vom Kapitel bestimmt. Wünsche des Kandidaten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Jury gehören sieben Marmitenbrüder im Range eines GMdC an. Mindestens drei Brüder sollten Mit-

glied des Kapitels oder Großkapitels sein, dazu kommen der Landeskanzler und ein Mitglied der eigenen Chuchi, falls es den Rang eines GMdC innehat, und ggf. zwei Mitglieder anderer Chuchis. Den Vorsitz der Jury führt der Ranghöchste.

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Jury wird dem Kandidaten mitgeteilt und er wird aufgefordert, die Mitglieder der Jury formgemäß schriftlich einzuladen und ihnen mit der Einladung die Speisenfolge und die Rezepte zu übersenden.

Die Teilnahme von Nicht-Jury-Mitgliedern am Prüfungssessen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kapitels zulässig.

(b) Die Mitglieder der Jury treffen nach Beendigung des Festmahls ihre Entscheidung anhand des Bewertungsbogens. Die Erhebung zum GRAND MAÎTRE DE CHUCHI spricht nach positiver Beurteilung der Kochleistung der Juryvorsitzende aus. Er überreicht die Urkunde, die die Rangerhebung bestätigt und das Rangabzeichen des GRAND MAÎTRE DE CHUCHI, den Hummer mit Smaragden am grünen Bande.

(c) Das Ergebnis der Abstimmung ist mit Rezepten schriftlich für die Bruderschaftsakten festzuhalten und dem Kapitel mitzuteilen. Die Erhebung wird im HUMMER veröffentlicht, die Wertung bleibt jedoch intern.

Die Erhebung zum GRAND MAÎTRE DE CHUCHI ist beim Großmarmitage feierlich zu würdigen.

(5) Die Bruderschaftsränge sind unverlierbar; eine Aberkennung ist nur im Rahmen eines Ausschlusses möglich. Das jeweils höchste Rangabzeichen ist bei allen Marmitenveranstaltungen zu tragen. Die Rangabzeichen werden von der Bruderschaft gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.

## **Titel V Amts-Insignien**

Zum Zeichen ihrer Würde tragen die Amtsträger für die Dauer ihrer Amtszeit die folgenden Amts-Insignien:

### *Ordensobere*

Halsorden:  
Hummer am altgoldenen Band mit Brillanten

Brustgeschirr:  
altgoldenes Band mit Kette

### *Großkanzler (GK) und Vize-Großkanzler(VGK)*

Halsorden:  
Hummer am karminroten Band mit Rubinen

Brustgeschirr:  
karminrotes Band mit Kette

### *Kapitelmitglieder*

Halsorden:  
Hummer am karminroten Band mit Rubinen

Brustgeschirr:  
karminrotes Band

### *Landeskanzler und Kanzler*

Halsorden:  
Hummer am rot-weiß-roten Band mit Rubinen

Brustgeschirr:  
rot-weiß-rotes Band mit Kette

### *Chuchileiter*

Halsorden:  
Hummer am Band dem Rang entsprechend

Brustgeschirr:  
grünes Band mit Kette

Das Brustgeschirr wird von der Bruderschaft gestellt, bleibt ihr Eigentum und ist nach Ende der Amtszeit an die Bruderschaft zurückzugeben.

Der Großrat kann dem Amtsträger das Recht verleihen, den Halsorden auch nach Beendigung seiner Amtszeit ehrenhalber weiter zu tragen.

## **Titel VI Auszeichnungen und Ehrungen**

Verdienste um die Bruderschaft werden durch Auszeichnungen und Ehrungen gewürdigt.

- (1) Langjährige verdiente Mitglieder erhalten auf Vorschlag des Chuchileiters oder Landeskanzlers nach mindestens 15 Jahren Mitgliedschaft das CC-Clubwappen mit silbernem Rand und nach mindestens 25 Jahren Mitgliedschaft das CC-Clubwappen mit goldenem Rand.
- (2) Auszeichnungen sind CC-Clubnadeln in Silber und in Gold, die an Marmiten und Ehrenmarmiten verliehen werden können. Diese Auszeichnungen setzen außergewöhnliche Verdienste um die Bruderschaft voraus. Vorschlagsrecht haben die Ordensoberen, die Kapitelmitglieder, die Landeskanzler und die Chuchileiter.

Sie werden nach Zustimmung des Kapitels in festlichem Rahmen verliehen.

- (3) Verdienten Freunden und Förderern der Bruderschaft, denen die Kochkunst und die Pflege der Gastlichkeit am Herzen liegt, die aber – aus welchen Gründen auch immer – zu aktiver Mitgliedschaft nicht in der Lage sind, können nach Zustimmung der örtlich zuständigen Chuchi und des Landeskanzlers durch gemeinsamen Beschluss des Großkapitels und des Kapitels zu EHRENMARMITEN ernannt werden. Die Ehrung soll in einem festlichen Rahmen erfolgen.

Vorschläge für diese Ehrung können von Chuchis, Landeskanzlern, Kapitel und Großkapitel gemacht werden. Sie sind eingehend zu begründen.

Ehrenmarmiten werden Mitglied der Bruderschaft. Ihr Beitrag an die Bruderschaft muss von einer Chuchi übernommen werden.

Ehrenmarmiten erhalten den Rang eines EHREN - CHEF DE CHUCHI. Sie tragen den Hummer am blau-weiß-blauen Band.

- (4) Hochdekorierte Berufsköche, die sich besondere Verdienste um die edle Kunst der Förderung von Gaumenfreuden erworben und der Bruderschaft in Freundschaft zugeneigt sind, können den Rang eines EHREN - GRAND MAÎTRE erhalten. Sie tragen den Hummer am grün-weiß-grünen Band.

Vorschläge für diese Ehrung können von Chuchis, Landeskanzlern, Kapitel und Großkapitel gemacht werden. Sie sind eingehend zu begründen.

Die Ernennung zum EHREN-GRAND-MAITRE bedarf eines Zweidrittel-Mehrheitsbeschlusses von Kapitel und Großkapitel.

EHREN-GRAND-MAITRES werden Mitglieder der Bruderschaft. Ihr Beitrag an die Bruderschaft muss von einer Chuchi übernommen werden.

- (5) Die höchste Ehrung, die die Bruderschaft ausspricht, ist die Erhebung zum CHEVALIER DE LA MARMITE. Diese Ehrung kann nur Marmiten zuteil werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Bruderschaft und die Verwirklichung ihrer Ziele verdient gemacht haben.

Der Chevalier trägt einen Hummer mit Brillanten auf platinfarbenem Brustgeschirr mit Silberkette.

Die Ernennung zum CHEVALIER DE LA MARMITE bedarf eines Zweidrittel-Mehrheitsbeschlusses von Großkapitel und Kapitel.

CHEVALIERS DE LA MARMITE sind beitragsfrei.

## **Titel VII Die Chuchi**

Das geschäftige und gesellige Leben spielt sich in erster Linie in den Chuchis ab. Darum sind ihnen alle Freiheiten bei der Gestaltung der Chuchi-Abende und sonstiger Geselligkeiten gewährt, die nicht im Widerspruch zur Satzung oder den Ordensregeln stehen.

- (1) Finden sich Männer in einem Ort zusammen, an dem noch keine Chuchi besteht oder in dem die bestehende Chuchi sich nicht weiter vergrößern will, und bekunden sie Neigung und Freude am Kochen, so können sie sich um die Gründung einer Chuchi und ihre Aufnahme in die Bruderschaft bewerben. Die Gründung einer zweiten Chuchi am selben Ort bedarf der Zustimmung der bereits bestehenden Chuchi.

Die Ablehnung bedarf eingehender Begründung. In Zweifelsfällen (Ablehnungsfällen) entscheiden das Kapitel und Großkapitel mit Dreiviertel-Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Bewerbung ist über den zuständigen Landeskanzler dem Kapitel zu unterbreiten. Der Großkanzler spricht nach Zustimmung des Großkapitels und Kapitels die Aufnahme aus. Dem Großrat ist zu berichten.

- (2) Der Vorsitzende der Chuchi ist der Chuchileiter. Er wird alle zwei Jahre mindestens 3 Monate vor der Großratsitzung aus dem Kreise der Chuchi-Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf einer dafür einberufenen Chuchi-Veranstaltung für zwei Jahre gewählt. Den Wahlmodus bestimmt die Chuchi. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist dem Kapitel und dem zuständigen Landeskanzler mitzuteilen.

Der Chuchileiter soll mindestens den Rang eines Maître de Chuchi haben; bei Neugründungen kann jeder Marmite zum Chuchileiter gewählt werden.

- (3) Dem Chuchileiter stehen bei der Verwaltung der Chuchi Kochbrüder in der erforderlichen Zahl, mindestens aber ein Almosenier und möglichst auch ein Protokollar, zur Seite. In welcher Form der Mitarbeiterstab berufen wird, bestimmen die Chuchis nach eigenem Ermessen.
- (4) Das Chuchi-Zeremoniell wird der Fröhlichkeit und dem Einfallsreichtum der Chuchi anheimgestellt.
- (5) Jede Chuchi kann sich eigene Regeln geben, die aber der Satzung und den Ordensregeln nicht widersprechen dürfen. Im Zweifel gehen Satzung und Ordensregeln vor. Durch ihre Regeln können die Chuchis eigene Chuchi-Ämter und entsprechende Titel schaffen.
- (6) Zu begrüßen ist die Schaffung eines ortsbezogenen Chuchi-Abzeichens (Stadtwappen oder ähnliches) mit Namensinschrift des Trägers.
- (7) Die Chuchi kann zur Deckung der Kosten neben der Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag der Bruderschaft eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag für die Chuchi-Kasse erheben. Wie die Kosten für die Veranstaltungen – insbesondere für Raummiete, Essen und Getränke – aufgebracht werden, bleibt der Beschlussfassung durch die Chuchi überlassen. Die Bruderschaft haftet nicht für chuchieigene Verbindlichkeiten.

### **Titel VIII Landeskanzler**

- (1) Die Chuchis einer Ordensprovinz werden von einem Landeskanzler betreut. Dieser verbreitet in seinem Bereich den Gedanken der Bruderschaft. Insbesondere pflegt und verstärkt er die geselligen Kontakte innerhalb der Chuchis.

Er ist erste Schlichtungsstelle bei allen Streitigkeiten innerhalb seines Bereichs.

Der Landeskanzler unterstützt das Kapitel und fördert die Verbindung zwischen den Chuchis seiner Ordensprovinz und dem Kapitel und Großkapitel sowie der Gesamtbruderschaft.

- (2) Der Landeskanzler wird von den Chuchileitern seines Bereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jede Chuchi hat eine Stimme. Wiederwahl ist zulässig.

Der neue Landeskanzler teilt dem Kapitel seine Wahl mit. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Kapitels.

Abwahl durch die Chuchileiter oder Abberufung durch das Kapitel sind zulässig und bedürfen jeweils der Mehrheit aller Chuchileiter bzw. aller Kapitelmitglieder.

- (3) Der Landeskanzler muss den Rang eines GMdC haben. Mit Ausnahme des Amtes als Chuchileiter kann er nicht gleichzeitig ein anderes Amt ausüben.
- (4) Die Chuchileiter sind berechtigt, einen Vertreter des Landeskanzlers zu wählen. Sie können für jeden Fall der Verhinderung des Landeskanzlers einen Chuchileiter als Vertreter des Landeskanzlers wählen. In beiden Fällen gelten Abschnitte (2) und (3) entsprechend.
- (5) Der Landeskanzler hat zu Anfang des Jahres – spätestens vier Wochen vor dem Großrat – die Chuchileiter seiner Ordensprovinz zu einer Besprechung einzuladen und mit diesen über Anregungen, Wünsche und Vorhaben für das laufende Jahr zu beraten. Dabei sollte ein Mitglied von Kapitel oder Großkapitel anwesend sein.

Diese Zusammenkunft hat der Landeskanzler im Jahr des Ablaufs seiner Amtsperiode mit der Wahl des zukünftigen Landeskanzlers zu verbinden.

- (6) Über seine Tätigkeit und die Entwicklung der Chuchis seines Bereichs berichtet der Landeskanzler einmal jährlich, spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Großrats.

### **Titel IX Großrat, Kapitel, Großkapitel, Ehren- und Satzungsrat**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Bruderschaft, also von Großrat, Kapitel, Großkapitel sowie Ehren- und Satzungsrat sind im Wesentlichen in der Satzung ( §§ 8 bis 11 ) geregelt.

### **Titel X Veranstaltungen der Bruderschaft**

Alle zwei Jahre sollen im Wechsel ein Großmarmitage und ein Kochen im Grünen stattfinden. Ausrichtung und Programmgestaltung obliegen dem Kapitel, das die Veranstaltungen auf einzelne Chuchis übertragen kann. Sofern Kochwettbewerbe durchgeführt werden sollen, bestimmt das Kapitel Wettkampffregeln und Jury.

### **Titel XI Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit ist in erster Linie Aufgabe des Großkapitels und Kapitels. Beide werden dabei von allen Marmitenbrüdern tatkräftig unterstützt.
- (2) Das Publikationsorgan der Bruderschaft ist der HUMMER. Die Redaktion liegt in den Händen eines bewährten, fähigen und kompetenten Bruders, der vom Kapitel berufen, abberufen und vom Kapitel in den Rang eines Kanzlers (Medienkanzler) erhoben werden kann. Ein Medienkanzler darf jedes andere Amt ausüben.
- (3) Honorierte Veröffentlichungen in der Presse, im Rundfunk oder im Fernsehen sowie beabsichtigtes Auftreten im Rundfunk und Fernsehen, bei denen Marmiten in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Bruderschaft in Erscheinung treten, bedürfen der Zustimmung des Kapitels. Das gilt nicht für gelegentliche lokale Nachrichten oder Berichte über einzelne Ereignisse aus dem Bruderschaftsleben, für die keine Honorare an Marmiten gezahlt werden.

### **Titel XII Auslandsbeziehungen**

- (1) Die Pflege der Beziehungen zu gleichgesinnten Auslandsorganisationen ist ausschließlich dem Großkapitel und dem Kapitel vorbehalten.
- (2) Die Mitwirkung bei der Neugründung und die Übernahme von Patenschaften für Chuchis im Ausland bedürfen der Zustimmung des Großkapitels und Kapitels.